

Beitragsordnung

der Studierendenschaft

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 05.07.2010

in der Fassung der 17. Ordnung zur Änderung der

Beitragsordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen

vom 07.01.2021

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1110), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht

- (1) Die Studierendenschaft der RWTH erhebt in jedem Semester zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern den Studierendenschaftsbeitrag.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen auch die beurlaubten Studierenden. Die zur Ableistung des Zivildienstes oder des Grundwehrdienstes beurlaubten Studierenden sind von der Zahlung des Studierendenschaftsbeitrages befreit.

§ 2 Höhe des Beitrags

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt, jeweils zuzüglich der aktuellen Beiträge für den studentischen Hilfsfonds sowie für den Beitrags-Härtefonds gemäß Abs. 3 bis 5,
 - 1.) im Wintersemester 2020/2021 204,98 €
 - 2.) im Sommersemester 2021 205,98 €
 - 3.) im Wintersemester 2021/2022 206,03 €
 - 4.) im Sommersemester 2022 207,87 €
 - 5.) im Wintersemester 2022/2023 207,92 €
 - 6.) im Sommersemester 2023 214,83 €
 - 7.) im Wintersemester 2023/2024 214,83 €
 - 8.) ab dem Sommersemester 2024 11,14 €.
- (2) Er gliedert sich in folgende Teilbeiträge:
 - 1.) für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) als Beitrag für
 - a) den AStA 6,70 € ab dem Wintersemester 2020/2021, dieser Teilbetrag erhöht sich jährlich zum Wintersemester um 0,05 €,
 - b) den Studierendensport 1,10 €,
 - c) die Kinderbetreuung an der RWTH Aachen 1,50 €,
 - d) das Hochschulradio Aachen e.V. 0,50 €,
 - e) das Querreferat an den Aachener Hochschulen e.V. 0,19 €,
 - 2.) für die Fachschaften 1,00 €
 - 3.) als Mobilitätsbeitrag für
 - a) die Fahrtberechtigung ab dem Sommersemester 2020 132,59 €, ab dem Sommersemester 2022 137,43 €, ab dem Sommersemester 2023 142,24 €, ab dem Sommersemester 2024 0,00 €,
 - b) die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Nahverkehrs des Landes Nordrhein-Westfalen ab dem Wintersemester 2020/2021 56,40 €, ab dem Sommersemester 2021 57,40 €, ab dem Sommersemester 2022 59,40 €, ab dem Sommersemester 2024 61,50 €, ab dem Sommersemester 2024 0,00 €,

- c) die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Add-On Limburg ab dem Sommersemester 2019 5,00 €, ab dem Sommersemester 2022 0,00 €.
- (3) Der Teilbetrag für den studentischen Hilfsfonds beträgt ab dem Sommersemester 2015 0,01 €, danach bei einem Bestand in der zweckgebundenen Rücklage für den studentischen Hilfsfonds kleiner als 50.000,00 € zum 1. November für das folgende Semester 0,30 €.
- (4) Der Teilbetrag für den Beitrags-Härtefonds beträgt ab dem Sommersemester 2016 0,10 €, ab dem Wintersemester 2020/2021 0,60 €, ab dem Sommersemester 2021 0,00 €.
- (5) Abweichend von Absatz 3 beträgt der Teilbeitrag für den studentischen Hilfsfonds ab dem Wintersemester 2020/2021 0,80 €.

§ 3 Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird von der Hochschule kostenfrei erhoben und an den AstA abgeführt.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag wird jeweils fällig
- a) mit der Einschreibung,
 - b) mit der Rückmeldung,
 - c) mit der Beurlaubung.
- (3) Folgende Studierenden entrichten keinen Mobilitätsbeitrag und erhalten keine Fahrtberechtigung:
- a) Gast- und Zweithörerinnen und -hörer,
 - b) Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Beiblatt und Wertmarke,
 - c) Studierende mit einer Befreiung gemäß § 4.
- (4) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Studierendenschaftsbeitrag geleistet wurde, ist insoweit der Studierendenschaftsbeitrag zurück zu erstatten, im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Die Rückerstattung erfolgt durch das Studierendensekretariat.
- (5) Der Studierendenschaftsbeitrag kann in sozialen Härtefällen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4 Aufgaben des Sozialausschusses

Den Erlass bzw. die Erstattung des Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrages regelt die Sozialordnung.

§ 5 Mittelverwendung

Der AStA verwendet die Studierendenschaftsbeiträge gemäß Finanzordnung der Studierendenschaft in eigener Verantwortung.

§ 6 Übergangsbestimmungen

§ 2 Abs. 5 tritt zum 30.09.2022 außer Kraft.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft und wird als Gesamtfassung veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 16.12.2020 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 06.01.2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 07.01.2021

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. Ulrich Rüdiger